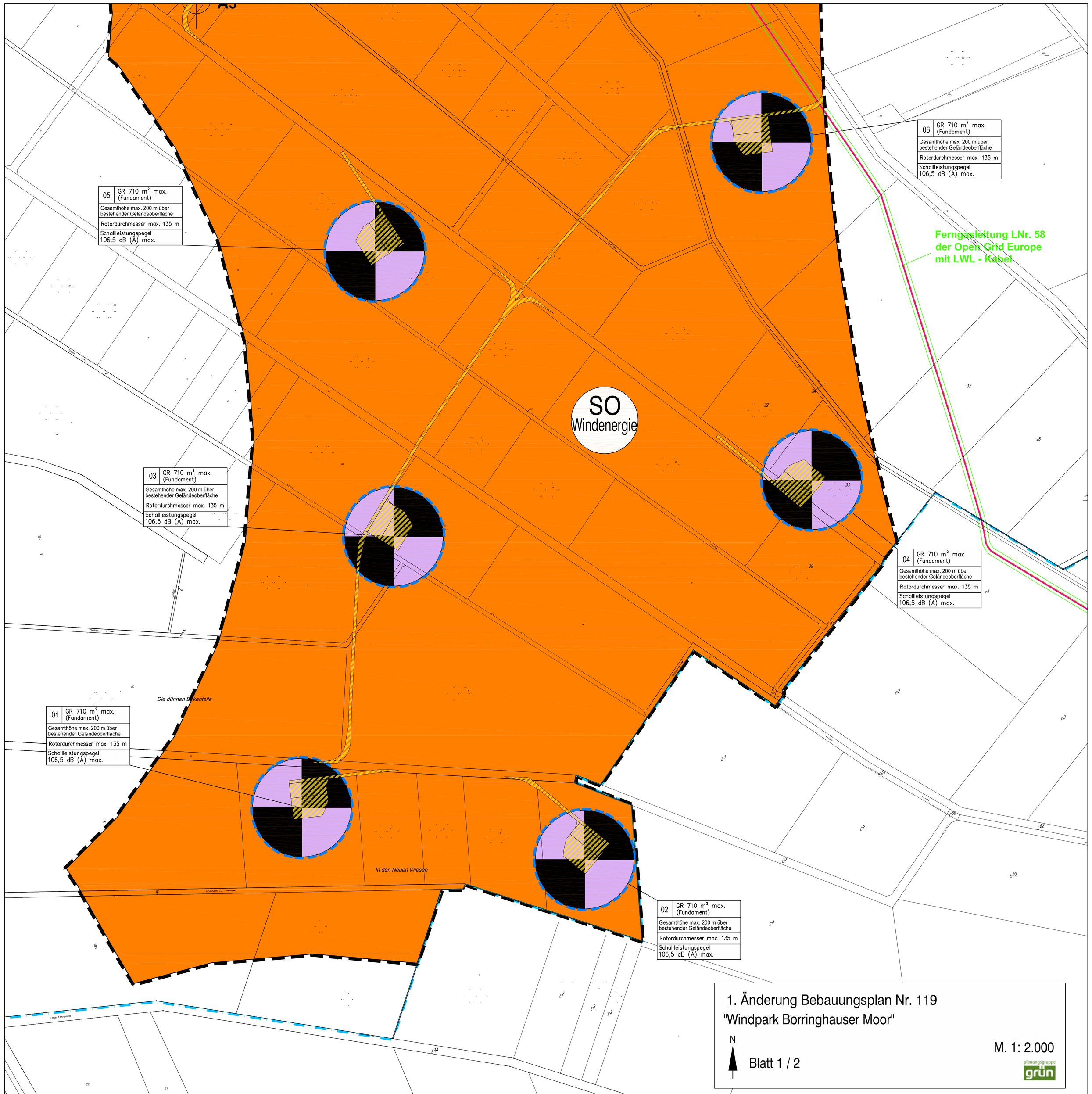

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 119
"Windpark Borringhauser Moor"
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

Stadt Damme

M. 1 : 2.000

Generallegende für Planzeichnung Blatt 1 und Blatt 2

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Sonstiges Sondergebiet für Windenergienutzung

Baugrenze innerhalb der eine Windenergieanlage errichtet werden darf (bezieht sich auf das Fundament und den vom Rotor überstrichenen Bereich)

Nummer der Windenergieanlage

02	GR 710 m² max. (Fundament)	max. zulässige Grundfläche bezogen auf das Fundament
	Gesamthöhe max. 200 m über bestehender Geländeoberfläche	Bezugspunkt ist die bestehende Geländeoberfläche im Bereich der Fundamente
	Rotordurchmesser max. 135 m	
	Schallleistungspegel 106,5 dB (A) max.	

Verkehrsflächen

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Windenergieanlage der Erweiterung

Windenergieanlage des Repowerings

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Gemeindegrenze

bestehende WEA V 80 "Windpark Borringhauser Moor" (Altanlagen)

Freileitung 110 kV (RWE AG) innerhalb 40 m Schutzstreifen

bestehendes Umspannwerk

Richtfunktrasse E-PLus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Erdgastransportleitung ETL 0007.000 (Gasunie Deutschland GmbH) innerhalb 8 m Schutzstreifen

Ferngasleitung LNr. 58 DN 1200 mit LWL - Kabel (Open Grid Europe GmbH) innerhalb 10 m Schutzstreifen

KSR - Anlage GLT/005/004 der GasLINE GmbH & Co. KG mit einliegendem LWL - Kabel innerhalb 2 m Schutzstreifen

Süssgasbohrstationen (Exxon Mobil GmbH) Damme 2a und 3

Versorgungsleitung des OOWV (innerh. 2 m Schutzstreifen) und 10 kV - Erdkabel (RWE Deutschland AG) innerh. 2 m Schutzstreifen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zweckbestimmung des Sondergebietes ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen.
2. Zulässig sind Windenergieanlagen nebst zugehöriger technischer Nebenanlagen (z.B. Umspannwerk, Trafostation, Schaltanlagen) sowie die erforderlichen Erschließungsanlagen (Zuwegungen, Kranaufstellflächen).
3. Die maximale Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 200 m nicht überschreiten; unterer Bezugspunkt ist die bestehende Geländeoberfläche im Bereich der Fundamente.
4. Der maximale Schallleistungspegel der einzelnen Windenergieanlage darf 106,5 dB(A) nicht überschreiten. Dieser Wert bezieht sich auf den Schallleistungspegel der Anlage bei einer Windgeschwindigkeit von 6 bis 10 m/s in 10 m Höhe sowie bei 95 % der Nennleistung der Anlage. Die Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1, Stand 01.02.2008 (Herausgeber: FGW e. V. – Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien, sog. FGW – Richtlinien), die von der Stadt Damme bereitgehalten und dort eingesehen werden können.
5. Die durch das Fundament der einzelnen Windenergieanlage in Anspruch genommene Grundfläche darf maximal 710 m² betragen. Das Fundament ist mit Oberboden abzudecken und mit einer abschließenden Schotterdecke zu versehen. Der oberirdische Betonfuß (Verstärkung des Mastfußes) wird nicht abgedeckt und bleibt sichtbar.
6. Die dauerhaft neu angelegten privaten Verkehrsflächen zu den Windenergieanlagen und den Nebenanlagen sowie die Kranaufstellflächen sind als unbefestigte Flächen mit einem Schotterbelag auszuführen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine natürliche Sukzession zuzulassen.
7. Temporäre Baustelleneinrichtungen sind nur innerhalb eines Radius von 200 m um die Trägertürme zulässig.
8. Die Windenergieanlagen des Repowerings (Anlagen Nr. 7 – 12) sind erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die in der Planzeichnung als A 1 bis A 15 bezeichneten Altanlagen innerhalb eines halben Jahres nach Baubeginn vollständig zurückgebaut werden.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

1. Die Trägertürme der Windenergieanlagen müssen einen geschlossenen, runden Trägerturm aus Stahlbeton oder Stahlrohr besitzen und sich in ihrer gesamten Bauhöhe nach oben verjüngen.
2. Alle Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft mattierten, nicht reflektierenden Anstrich (lichtgrau oder gedeckt weiß) zu versehen. Der untere Teil des Turmes kann mit einer abgestuften Farbgebung versehen werden.
3. Der Rotor der Windenergieanlagen ist jeweils mit 3 Rotorblättern auszustatten. Der Rotordurchmesser darf maximal 135 m betragen. Die Drehrichtung muss im Uhrzeigersinn erfolgen.
4. Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ, Herstellerbezeichnung und Firmenlogo, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig.
5. Die Windenergieanlagen oder technischen Nebenanlagen dürfen weder beleuchtet noch angestrahlt werden. Eine Beleuchtung ist ausschließlich zu Wartungszwecken und bei Reparaturarbeiten zeitlich begrenzt ausnahmsweise zulässig.
6. Abweichend von Ziffer 5 ist eine Tages– und Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis mittels Befeuerung zulässig. Zusätzlich erforderliche Farbmarkierungen sind ebenfalls zulässig.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 des Niedersächsischen Bauordnung und des § 58 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Damme der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden / obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle) Siegel

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 17.07.2012 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.02.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht haben vom 22.07.2014 bis 25.08.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle)

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Damme hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 dem zweiten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 29.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Der zweite Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 mit Begründung und Umweltbericht haben vom 07.08.2015 bis 11.09.2015 gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle)

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Damme hat die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 119 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2015 als Satzung (§ 10 Abs.1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs.1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 (Stadt Damme) ist damit am ..... rechtsverbindlich geworden.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle)

Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 (Stadt Damme) ist die Verletzung von Verfahrens– oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser 1. Änderung des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle)

Mängel und Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 (Stadt Damme) sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Damme, den ..... Bürgermeister (Muhle)

Planunterlage

Kartengrundlage :
Alk Daten LGLN LK Vechta und der Stadt Damme
Maßstab: .....
Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs– und Katastergesetzes vom 2.4.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

....., den .....

Kartengrundlagen: DTK 25000 / Ausgabejahr 2010
Kartenblätter 3415 und 3515

Quelle Geobasisdaten: DTK 25
Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsens

LGLN

Katasteramt (Unterschrift)

Planverfasser

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 (Stadt Damme) wurde ausgearbeitet von

planungsgruppe grün gmbh
Freiraumplanung / Landschaftsplanung
Stadt- und Dorfplanung / Bauleitplanung
26939 Ovelgönne
Klein-zetel 22
tel 04737/8113-0
fax 8113-29
28203 bremen
rembertistraße 30
tel 0421/33752-0
fax 33752-33
email bremen@pgg.de
www.pgg.de

Ovelgönne – Frieschenmoor, den 15.04.2016
(Unterschrift)

Übersichtsplan M. 1:25.000

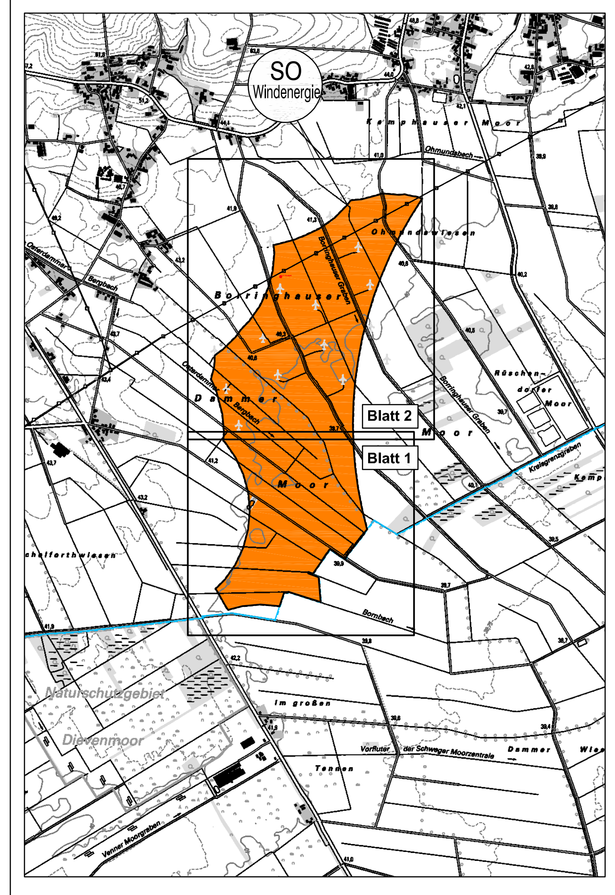
SO
Windenergie
Blatt 2
Blatt 1
Ahlhorner Straße
Dwarsweg
Bergstraße
Im Esch
Im Kamp
Im Brook
Im Bruch
Im Kleinen Moorwege
Im Großen Moorwege
Ahlhorner Straße
Frieschenmoor
Ovelgönner Straße
Ovelgönner Straße
Ovelgönner Straße